Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN.

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem

Martinsclub Bremen e.V.

Buntentorsteinweg 24/26, 28201 Bremen wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von dem **Martinsclub Bremen e.V.**, zu erbringende Leistung, Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII, und deren Vergütung nach § 77 SGB VIII. Die beiliegende Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und der Berechnungsbogen (Anlage 2) sind Bestandteile dieses Vertrags.

2. Leistung

- 2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.
- 2.2 Klassenfahrten sind nicht im Leistungsentgelt berücksichtigt; sie sind nach tatsächlicher Durchführung gesondert abzurechnen.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Vergütung

in der Tätigkeitsgruppe I: 40,57 € pro Fachleistungsstunde in der Tätigkeitsgruppe II: 35,91 € pro Fachleistungsstunde

- Seite -2- zur Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII für das Schuljahr 2020/2021
- 3.2. Mit der o.g. Fachleistungsstunde sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der Fachleistungsstunden sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- 3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.
- 3.4. Die Fachleistungsstunden sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt. Die Fachleistungsstunden sind unter Beachtung der Regelungen unter Ziffer 10 der Leistungsbeschreibung auszuzahlen.
- 3.6 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluation

- 4.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 4.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des "Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung". Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2020 und 2021 und ist bis spätestens 31. März 2022 einzureichen.
- 4.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt für das **Schuljahr 2020/2021**. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.2 bestimmten Mindestlaufzeit
- 5.2. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

Seite -3- zur Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII für das Schuljahr 2020/2021

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der örtlichen Träger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.1 bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremiFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Schulbegleitung

Anlage 2: Berechnungsbogen



Leistungsangebotstyp Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1. Art des Angebots	Die Schulbegleitung ist eine ambulante Maßnahme der Eingliederungshilfe als Angebot zur Teilhabe an Bildung. Es handelt es sich dabei um eine Unterstützungsleistung für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Die Schulbegleitung orientiert sich am individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und hat die Aufgabe, ihnen den Schulbesuch und die Eingliederung in den Schulalltag zu ermöglichen. Die Leistung wird in Form einer persönlichen Unterstützungsleistung erbracht, die gem. § 112 Abs. 4 SGB IX auch an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden kann.
2. Rechtsgrundlage	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. §§ 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX.
3. Personenkreis	Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt, für die nach § 35a SGB VIII ein Anspruch auf die o.g. Leistung festgestellt wird. Die Schulbegleitung ist eine Hilfe zur Schulbildung, insbesondere i. R. der Schulpflicht und gehört zu den in § 112 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Anspruch hierauf haben Kinder und Jugendliche, die durch eine (drohende) seelische Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit am Schulleben teilzuhaben, eingeschränkt sind. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Hilfe kann als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII fortgeführt werden.
4. Allgemeine Zielsetzung	Die Schulbegleitung ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche, die auf Grund einer (drohenden) seelischen Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit am Unterricht und am Schulleben teilzuhaben, eingeschränkt sind. Sie hat zum Ziel, die Teilnahme am Unterricht in Regelschulen sicherzustellen und den für sie erreichbaren Schulabschluss zu ermöglichen.

5. Inhalt und Umfang der Leistung

Der Leistungsträger stellt den Bedarf an Schulbegleitung fest, der sich an den individuellen Voraussetzungen (Ressourcen und Hemmnissen) der betroffenen Kinder und Jugendlichen orientiert.

Die zu erreichenden Ziele der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.

Der Leistungserbringer erstellt in der Regel sechs Wochen vor Beendigung der Leistung einen Tätigkeitsbericht mit Angabe der verfolgten Ziele.

Die Schulbegleitung ist eine pädagogische Unterstützungsleistung, die die durch Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen bzw. mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen soll.

Die Schulbegleitung greift nicht ein in den Kernbereich der pädagogischen Wissensvermittlung. Das ist Aufgabe der Schule. Der vorhandene Förderbedarf ist durch die Schule abzudecken und keine Aufgabe der Schulbegleitung.

Die Tätigkeit der Schulbegleitung unterliegt der Dienstund Fachaufsicht des Leistungserbringers. Die Ausübung des Hausrechtes der Schulleitung bleibt davon unberührt. Zur Erreichung einer optimalen Förderung der Kinder und Jugendlichen stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Schulbegleitungen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben ihren Teil der Kooperation mit der Schule wahrnimmt und die Schule bei der Umsetzung schülerbezogener Maßnahmen und Anweisungen unterstützen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Ausfall einer Schulbegleitung eine Vertretung zu stellen.

5.1 Leistung am Kind

Zu den Leistungen der Schulbegleitung am Kind gehören insbesondere die

- Unterstützung zur Orientierung im Schulgebäude (räumlich, situativ),
- Unterstützung bei der Arbeitsorganisation (Hilfe bei der Suche und Einordnen der Arbeitsmaterialien, beim Auffinden von Textstellen),

- Unterstützung im Unterricht (Erläuterungen von Arbeitsaufträgen, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeit),
- Unterstützung und Anregung zur Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen,
- Förderung der Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeitsfokussierung und Motivation,
- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z. B. Hilfen beim An- und Ausziehen, Hilfen bei Toilettengängen und hiermit verbundenen hygienischen Aufgaben, Hilfen bei der Einnahme von Mahlzeiten),
- Begleitete Auszeiten,
- Schutz vor selbst- und fremdgefährdendem Verhalten.
- Unterstützung in Pausen und bei schulischen Veranstaltungen, wie Tagesausflügen/Exkursionen, Schulfesten und den (mehrtägigen) Klassenfahrten.

5.2 Leistungen im Umfeld des Kindes

Zu den Leistungen der Schulbegleitung im Umfeld des Kindes gehören insbesondere die

- Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren wie, z. B. Schule und AfSD,
- Teilnahme an Fallbesprechungen und anderen relevanten Gremien des Leistungserbringers und in der Schule,
- Dokumentation und Erstellen regelmäßiger Tätigkeitsberichte,
- Information der Schul-/Klassenleitung bei Konflikt- und Problemsituationen, bei erheblicher Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen, bei Missbrauch oder Gewalt, bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung,
- Mitarbeit, Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und auf Wunsch des Case Managements auch Teilnahme an den Hilfeplangesprächen,
- Elternkontakte entsprechend der Zielsetzung in der Hilfeplanung,
- Supervision und Dienstbesprechungen beim Leistungsanbieter.

6. Personelle Ausstattung

Für die Schulbegleitung werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und über einen Ausbildungsabschluss als Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in, Sozialassistent*in, Kinderpfleger*in, Heilerziehungspflegehelfer*in oder eine vergleichbare Qualifikation oder über eine formale

9. Prozessqualität und Dokumentation	Um die Arbeit der Schulbegleitung nachvollziehbar zu machen, wird diese in allen wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert. Und zwar beispielsweise durch: - Einsatzpläne/Dienstpläne, - Einsatzbestätigungen/Leistungsnachweise - Protokolle (z. B. Fallbesprechungen).
8. Qualitätssicherung- und Entwicklung	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Schulbegleitungen sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
7. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstat- tungen	Der Einsatzort ist die Schule. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
	Der Leistungserbringer gewährleistet durch entsprechende Einweisung, fachliche Anleitung und Einarbeitung die Eignung des eingesetzten Personals. Gem. § 72a SGB VIII dürfen grundsätzlich nur Personen eingestellt werden, die nicht rechtskräftig verurteilt sind. Die persönliche Eignung des für die Schulbegleitung eingesetzten Personals wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG) nachgewiesen.
	In Ausnahmefall kann unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls aus fachlichen Gründen ein/e Sozialpädagog*in für die Schulbegleitung eingesetzt werden. Die Vergütung für Sozialpädagog* innen wird analog der Berechnungssystematik, die den unter Ziff. 1 u. 2 aufgeführten Berufsgruppen zu Grunde liegt, ermittelt und übergreifend in der Vertragskommission abgestimmt.
	Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen verfügen. Die einzusetzende Qualifikation wird im Hilfeplanverfahren durch das Case-management in folgenden Qualifikationsstufen festgelegt: 1. Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen oder vergleichbare Qualifikationen. 2. Sozialassistenten*innen, Kinderpfleger*innen, Heilerziehungspflegehelfer*innen oder vergleichbare Qualifikationen.

Bei einer unplanmäßigen Beendigung der Schulbegleitung wird der Leistungsträger kurzfristig über die ausschlaggebenden Gründe für die Beendigung der Schulbegleitung (schriftlich) unterrichtet.

Der Leistungsträger hat das Recht, Inhalt, Umfang und Qualität der durchgeführten Leistungen zu prüfen, z. B. durch Kontrolle der zu fertigenden Dokumentationen.

Die Dokumentation wird vom Leistungserbringer für die Dauer der Schulbegleitung und auch nach der Beendigung der Schulbegleitung für weitere 5 Jahre unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufbewahrt.

Der Leistungsanbieter legt dem Leistungsträger einmal jährlich Personallisten mit den Namen und Qualifikationen des von ihm eingesetzten Personals für die Schulbegleitung vor.

Zu Beginn des Schuljahres stellt der Leistungsanbieter der Senatorin für Kinder und Bildung eine Liste des von ihm eingesetzten Personals mit den Namen, Qualifikationen und der Bestätigung über das Vorliegen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung. Näheres regelt das hierzu heranzuziehende Verfahren der Senatorin für Kinder und Bildung.

10. Finanzierung und Vergütung

Es wird mit den Leistungserbringern ein Entgelt in Form einer Fachleistungsstunde vereinbart. Entsprechend sind die direkten Zeiten pro Woche mit dem Faktor 38 (190 Schultage ./. 5 Tage/Woche = 38 Schulwochen) zu multiplizieren und der Gesamtbetrag über 12 Monate abzurechnen bzw. auszuzahlen.

Der Preis für die Fachleistungsstunde umfasst die direkte und indirekte Betreuungsleistung sowie die Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung.

Die Kosten für die Mehrarbeit der Schulbegleiter*innen auf Grund ihrer Teilnahme an den <u>Klassenfahrten</u> sind nicht im Preis der Fachleistungsstunde enthalten; sie sind nach tatsächlicher Durchführung gesondert abzurechnen. Indirekte Leistungen können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Mehrarbeit der Schulbegleiter*innen auf Grund ihrer Teilnahme an den <u>Tagesausflügen/Exkursionen</u> sind im Preis der Fachleistungsstunden enthalten. Sachkosten (Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind nicht im Preis der Fachleistungsstunde enthalten; sie sind nach tatsächlicher Durchführung gesondert abzurechnen.

	Für die Krankheits- oder Ausfalltage der leistungsbe- rechtigten Kinder und Jugendlichen werden die hierfür anfallenden Kosten für die Zeit von i. d. R. 15 Schulta- gen vom Leistungsträger erstattet.
--	--